

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IV ZB 315/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Frau Frieda G [REDACTED], R[REDACTED]-G[REDACTED]/Israel,
J[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

das Land H e s s e n , vertreten durch den Hessischen
Minister des Innern in W[REDACTED], L[REDACTED]str. [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Maas, Wilden, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 26. September 1966 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 16. November 1965 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei. Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Landgericht hat der Klägerin wegen Schadens an Körper und Gesundheit über den Bescheid der Entschädigungsbehörde hinaus auch für die Zeit vom 1. Januar 1938 bis zum 31. Dezember 1948 eine Kapitalentschädigung und ein Heilverfahren zuerkannt. Das Berufungsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Die Revision hat das Berufungsgericht nicht zugelassen, weil die Entscheidung im wesentlichen auf einer Würdigung des Sachverhalts beruhe und im übrigen keiner der im § 219 Abs. 2 BEG genannten Gründe vorliege. Die gegen die Nichtzulassung der Revision gerichtete sofortige Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 220 Abs. 1 BEG zulässig. Das

Rechtsmittel ist jedoch unbegründet, weil das Berufungsgericht aus entziffernden Krümmungen die Revision nicht zugelassen hat. Das Urteil des Berufungsgerichts beruht auf der Feststellung, daß die Anwesenheit, an der die Klägerin gelitten hat, spätestens Ende 1960¹⁹⁶⁰ abgeklungen ist. Diese Feststellung liegt auf tatsächlichen Gebiet. Angriffe hiergegen können im Revisionsverfahren nicht erhoben werden. Erst recht kann die Feststellung des Berufungsgerichts nicht im Beschwerdeverfahren nach § 219 BPO in Frage gestellt werden. Eine Rechtsfrage, zumal eine solche von grundsätzlicher Bedeutung, liegt nicht vor. Die von der Klägerin vorgelegte Bescheinigung des Laboratoriums und die Bestätigung des Dr. Josefow hat das Berufungsgericht sachlich geprüft. Seine Feststellung, daß die Bescheinigungen keinen genügenden Beweis für die Fortdauer der Erkrankung der Klägerin geben konnten, ist dem Verantwortungsbereich des Tatrichters vorbehalten. Wenn die Klägerin in diesem Zusammenhang die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 176 BPO rügt, so vermag auch dieser Angriff die Zulassungsbeschwerde nicht zu begründen. Der Bundesgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung die Auffassung vertreten, daß die Prozesse, welche Ermittlungen auf Grund des Amtsermittlungsgrundsatzes anstellen und welche Beweise zu erheben waren, nach den Umständen des einzelnen Falles zu beantworten sei. Über eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist daher insoweit nicht zu entscheiden. Da auch ein anderer Zulassungsgrund nach § 219

Abs. 2 BGG nicht vorliegt, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge nach den §§ 97 ZPO und 225 Abs. 1 BGG zurückzuweisen.

Ascher

Wilden